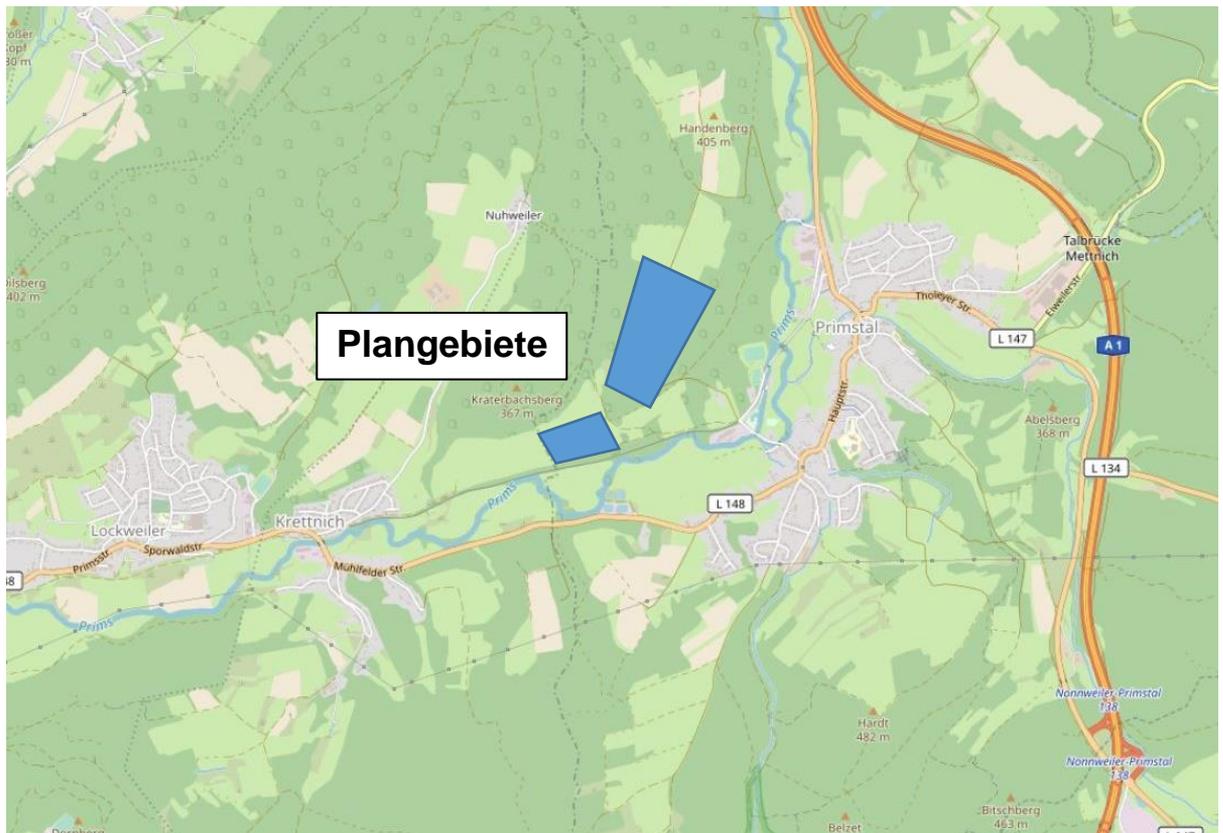


GEMEINDE NONNWEILER

Bebauungsplan „SOLARANLAGE HANDENBERG-PESCHIED“ im Ortsteil Primstal mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans



Quelle: Open Streetmap, genordnet, ohne Maßstab

Kurzbegründung

Stand: November 2019

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1. BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitet für die Gemeinde Nonweiler

Inhalt

1	VORBEMERKUNGEN	3
2	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN.....	7
3	LAGE IM RAUM / PLANGEBIET	7
4	BESTANDSSITUATION	7
5	PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN.....	8
6	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	9
7	SICH WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN	12
8	UMWELTBERICHT	12

1 VORBEMERKUNGEN

1.1 Ausgangssituation

Ausgangssituation und Planungserfordernis

Nach der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen¹ soll im Rahmen der Energiewende der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen.

Hierfür wurden landwirtschaftlich genutzte Flächen in benachteiligten Gebieten für Freiflächensolaranlagen geöffnet.

Auf den landwirtschaftlichen Flächen östlich von Primstal soll ein Solarpark mit Photovoltaikanlagen entstehen.

Damit das Vorhaben des Solarparks realisiert werden kann, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür schafft.

Bauleitplanung

Mit der Änderung bzw. Aufstellung der Bauleitpläne sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von Solar-Freiflächenanlagen geschaffen werden.

Mit der Bearbeitung der Bauleitpläne wurde die Arbeitsgruppe Stadt- und Umwelplanung GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen beauftragt.

1.2 Verfahren

Der Rat der Gemeinde Nonnweiler hat die Beschlüsse zur Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitpläne, welche für die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen notwendig ist, gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst zwei Teilflächen.

¹ Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen – VOEPV, Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 6. Dezember 2018, S. 790-791

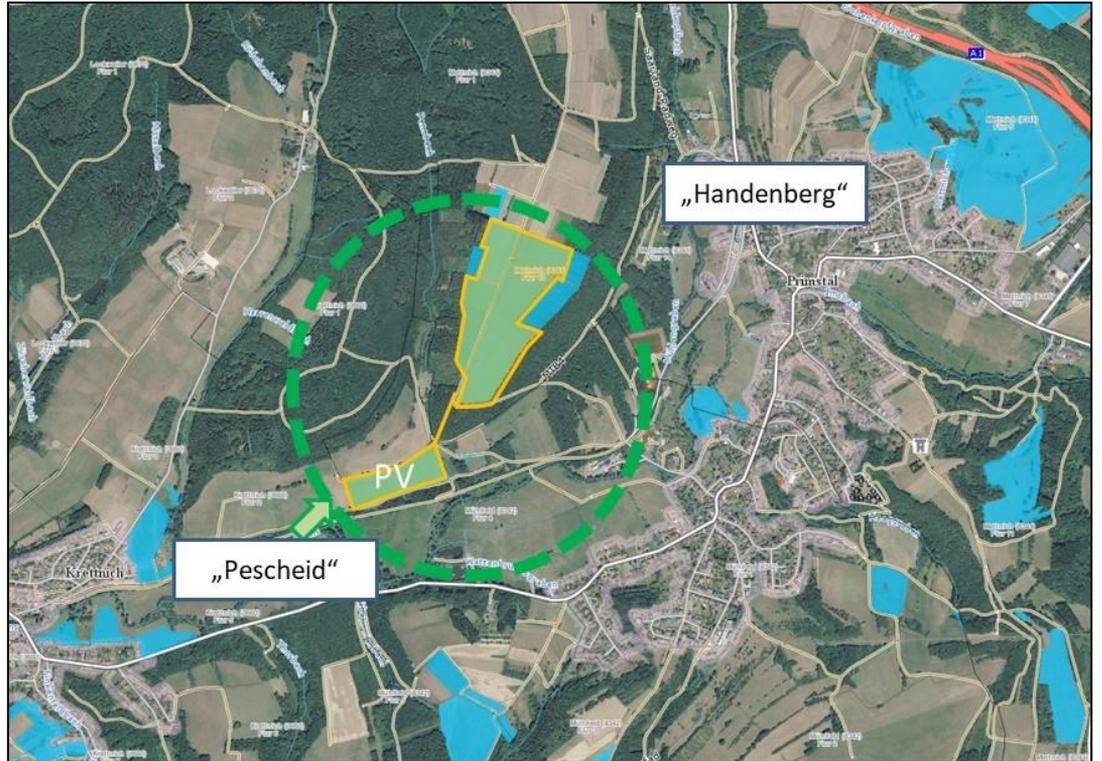


Abbildung: Übersichtskarte der beiden Teilflächen, geordnet, ohne Maßstab

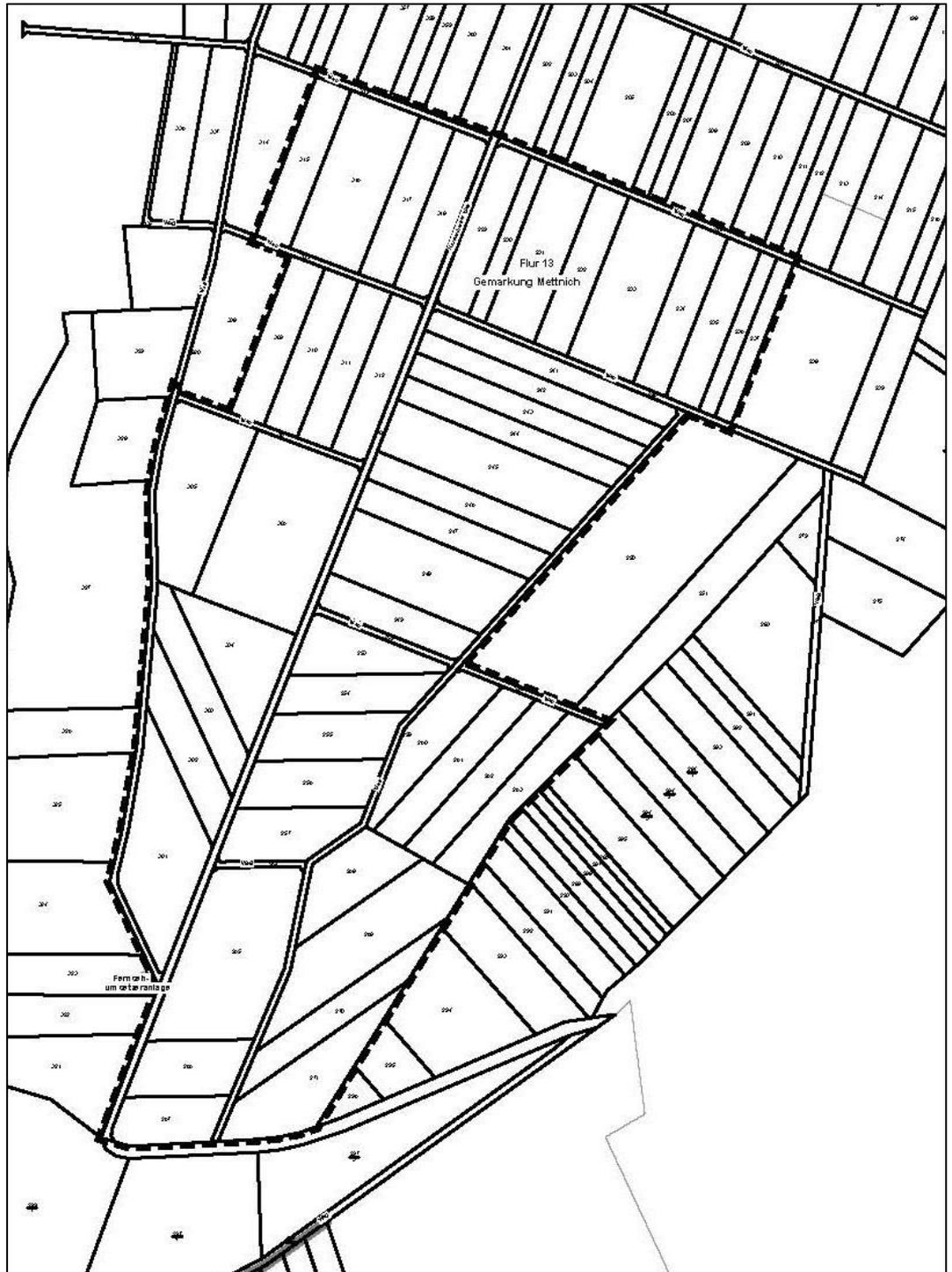


Abbildung: Geltungsbereich des Bebauungsplans, Teilfläche „Handenberg“, geordnet, ohne Maßstab

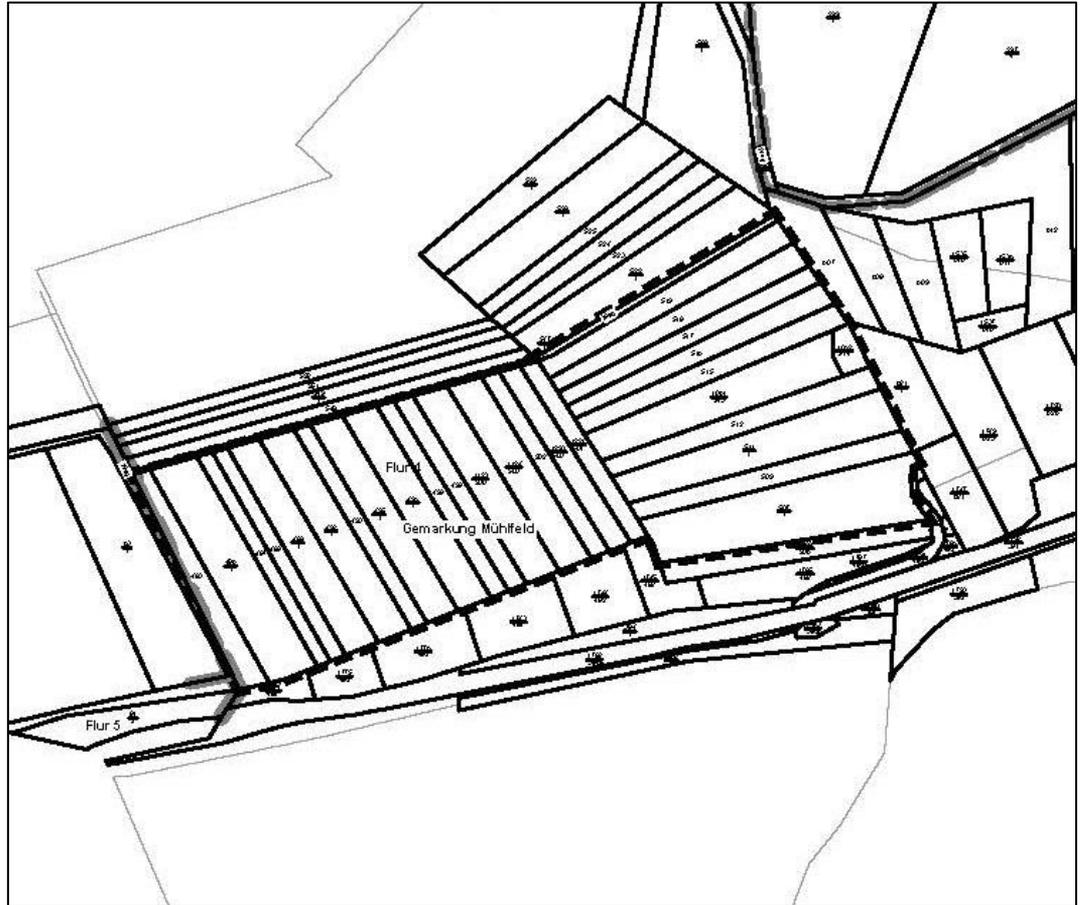


Abbildung: Geltungsbereich des Bebauungsplans, Teilfläche „Pescheid“, genordnet, ohne Maßstab

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Um möglichst früh im Verfahren für die weitere Planung wichtige Informationen zu erhalten, soll die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping) durchgeführt werden. Ferner soll zeitnah die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Bei der vorliegenden Begründung handelt es sich um eine Kurzbeurteilung, die dem Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Behörden zugrunde gelegt wird. Im Zuge der weiteren Planung erhalten die einzelnen Bauleitpläne jeweils gesonderte Begründungen gemäß § 5 Abs. 5 BauGB und § 9 Abs. 8 BauGB, die Aufschluss über die Ziele und Inhalte der Planungen, wesentliche sich unterscheidende Lösungen und die derzeit absehbaren Auswirkungen der Planung liefern. Ebenso werden die Planzeichnungen im weiteren Verfahren (Verfahrensschritte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB) ergänzt.

Es ist beabsichtigt, einen gemeinsamen Umweltbericht zu erstellen. Die Inhalte richten sich nach den Vorgaben der Anlage 1 des BauGB.

2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

<i>LEP Umwelt</i>	Der Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Umwelt ² trifft für das eigentliche Plangebiet noch keine entsprechende Festlegung.
<i>LEP Siedlung</i>	Aus dem Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Siedlung vom 04. Juli 2006 ergeben sich keine Zielkonflikte mit der vorliegenden Planung.
<i>FNP</i>	Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nonnweiler stellt die Ackerflächen innerhalb der Geltungsbereiche als landwirtschaftliche Flächen dar. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert, damit die geplanten Festsetzungen aus den Darstellungen entwickelt werden können.
<i>Informelle Planungen</i>	Das Integrierte Entwicklungskonzept (ISEK) für den Ortsteil Primstal enthält keine Aussagen zu den Plangebieten.

3 LAGE IM RAUM / PLANGEBIETE

<i>Lage im Raum</i>	Die Plangebiet befindet sich östliche der Ortslage von Primstal nördlich der Ortslage von Mühlfeld bzw. westlich der Ortslage Krettnich.
<i>Plangebiet</i>	Die Flächen innerhalb der Geltungsbereiche werden derzeit als Wiesen-/ Ackerflächen genutzt. Die Teilfläche am Handenberg ist rd. 16 ha groß; die Teilfläche „Pescheid“ ist rd. 5 ha groß. Die Flächen befinden sich innerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens. Die Maßnahmen werden mit der Behörde abgestimmt.
<i>Erschließung</i>	Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die vorhandenen Feldwege. Der Netzanschluss erfolgt in Richtung UW Gommesmühle in Nonnweiler oder in Richtung UW Dagstuhl. Weitere Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

4 BESTANDSSITUATION

Die Bestandssituation und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die weitere Planung lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Themen-Bereich	Kurzbeschreibung	Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplan-verfahrens
Geologie/ Boden	Quartär (Lehm, Hangschutt, Terrassen) / Bodenareal der quartären Ablagerungen (Flugsande, Niveo-äolische Sande, Lößlehm, Hochflutlehm, Terrassenablagerungen, Hang- und Solifluktionsschutt, Fließerdien, parautochthone Deckschichten sowie Koll; Natürliches Ertragspotenzial: mittel/ gering	Entsprechende Festsetzungen zur Gründung und Versiegelung von Flächen. /
	Altlasten sind nicht bekannt.	Entsprechender Hinweis zu Altlasten.
Hydrologie	Trochitenkalk (nur im Bereich erhöhter Mächtigkeit Büschfeld - Perl - Faha dargestellt) ohne Hauptgrundwasserleiter im Liegenden; Waderner Schichten (ru2), Tholeyer	Entsprechende Festsetzungen zur Versickerung und Versiegelung von Flächen.

² Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt „Umwelt“ (Vorsorge für Flächennutzung, Umwelt und Infrastruktur) vom 13. Juli 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. September 2011 über die 1. Änderung betreffend die Aufhebung der landesplanerischen Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Windenergie (Amtsbl. Nr. 34 vom 20. Oktober 2011)

Themen-Bereich	Kurzbeschreibung	Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplan-verfahrens
	Schichten (ru3) / Wasserleitvermögen: nennenswert	
	Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiet sind nicht vorhanden.	/
	Zwischen den beiden Teilflächen verläuft der Pensbach bzw. bildet dieser die östliche Grenze der Teilfläche „Pescheid“.	Entsprechende Festsetzungen zum Gewässerrandstreifen
	Die Fläche wird erstmals bebaut, so dass die Vorgaben des § 49a SWG anzuwenden sind.	Entsprechende Festsetzungen zum Umgang mit dem Niederschlagswasser.
Klima	Die landwirtschaftlichen Flächen stellen kaltluftproduzierende Flächen dar. Die Luft fließt in Richtung der Ortslagen ab.	Entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung von Flächen und Freihaltung von Flächen.
Biotoptypen	Landwirtschaftliche Flächen (Acker- und Wiesenflächen); Feldwege	Biotoptypen-Kartierungen; entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung; keine rechnerische Bilanzierung
Fauna/ Flora	Die vorhandenen Strukturen sind Lebensraum für unterschiedliche Tier- und Pflanzengruppen.	Strukturkartierung zur Lebensraumpotenzialabschätzung; Biotoptypenkartierungen und faunistische Kartierungen von relevanten Artgruppen; entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung
Schutzgebiete/ -objekte	Das Landschaftsschutzgebiet „Wald nördlich der Prims in der Stadt Wadern“ grenzt nördlich an die Teilfläche „Pescheid“ an. FFH- und Vogelschutzgebiet „Prims“ befindet sich rd. 100 m südlich der Teilfläche „Pescheid“; es sind keine Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet zu erwarten. Naturpark „Saar-Hunsrück“ Keine geschützten Biotop und keine FFH-Lebensraumtypen innerhalb des Plangebietes bekannt	/ / Entsprechende Festsetzungen zur Anpflanzung Biotoptypenkartierungen
Orts- und Landschaftsbild / Erholung	Die Teilfläche „Handenberg“ befindet sich auf einer Hochfläche; westliche und östliche Grenzen Waldflächen an, so dass die Fläche nicht direkt einsehbar ist. An die Teilfläche grenzen in südlicher Richtung Gehölzstrukturen an. Die vorhandenen Feldwege erfüllen eine Freizeit- und Erholungsfunktion. Es besteht kein direkter Bezug zur Ortslage. Von der Ortslage aus besteht kaum eine Sichtbeeinträchtigung.	Entsprechende Festsetzungen zur Anpflanzung und zu den Feldwegen
Siedlungs-strukturen	Im direkten Umfeld sind keine Siedlungsstrukturen vorhanden; der Siedlungsrand von Lockweiler/ Krettnich befindet sich in einer Entfernung von rd. 750 m zur Teilfläche „Pescheid“; der Siedlungsrand von Primstal befindet sich in einer Entfernung von rd. 500 m zu beiden Teilflächen	/
Denkmalschutz	Denkmäler sind nicht bekannt.	Entsprechender Hinweis

Kartierungen

Im Frühjahr 2020 werden in Abstimmung mit dem zuständigen Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz floristische und faunistische Kartierungen durchgeführt.

5 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Die Grundkonzeption basiert auf der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen. Für die Anlagen

sowie die notwendigen Infrastruktureinrichtungen sollen Sondergebiete für die beiden Teilflächen festgesetzt werden. Das Maß der baulichen Anlagen soll durch eine Grundflächenzahl von 0,5 sowie die Höhe der baulichen Anlagen (Mindesthöhe Modulische 0,5 m, maximale Höhe baulicher Anlagen 3,5 m) bestimmt werden. Die vorhandenen Wegebeziehungen bleiben erhalten bzw. werden gesichert. Zur Einbindung der Anlagen in die Landschaft werden entsprechende Festsetzungen für Anpflanzungen getroffen.

6 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Mit Realisierung der Planung können grundsätzlich Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange verbunden sein. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Die Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung erfolgt zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens auf Basis der grundsätzlichen Ziele der Planung, da die Festsetzungen noch zu konkretisieren sind. Gleiches gilt für die Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes.

Aufgrund der geplanten Festsetzungen lassen sich folgende Auswirkungen erwarten, die im Rahmen der Abwägung zu betrachten und auf ihre Erheblichkeit hin zu bewerten sind:

*Verkehr / Gesunde
Wohn- und Arbeits-
Verhältnisse*

Mit der Errichtung der Anlagen sind temporär erhöhte Verkehrsaufkommen durch die Baufahrzeuge zu erwarten. Mit dem eigentlichen späteren Betrieb ergibt sich nur ein Verkehrsaufkommen für die Wartungsarbeiten. Erhebliche Auswirkungen auf den Verkehr sind damit nicht zu erwarten.

Auf Grund der Abstände der Teilflächen zu den nächsten Siedlungskörpern sind keine Auswirkungen auf die Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu erwarten. Mit der Anlage sind auch keine Lärmimmissionen verbunden, welche zu einer Beeinträchtigung führen könnten.

*Wohnbedürfnisse
der Bevölkerung/
soziale u. kulturelle
Bedürfnisse/ Kirchen*

Dem Belang der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung kann im vorliegenden Plangebiet nicht entsprochen werden.

Die beiden Teilflächen befinden sich im Außenbereich und haben keine direkte Anbindung zum Siedlungskörper bzw. ist die für ein Wohngebiet erforderliche Erschließung nicht gegeben. Die Flächen stehen damit für Wohnnutzungen nicht zur Verfügung.

Hierfür wird an anderer Stelle des Gemeindegebietes Sorge getragen.

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

*Belange von Sport,
Freizeit und
Erholung*

Dem Belang von Sport, Freizeit und Erholung wird dem Erhalt der vorhandenen Wegebeziehungen Rechnung getragen. Auswirkungen auf die Belange sind damit nicht zu erwarten.

*Erhaltung/ Umbau
vorh. Ortsteile /
zentrale Versorgungs-
bereiche*

Auf Grund der Lage des Standortes sind negative Auswirkungen auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB nicht zu erwarten.

Denkmalschutz

Negative Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes und der Baukultur sind ebenfalls nicht zu erwarten.

*Orts-/
Landschaftsbild*

Der Standort ist durch die bereits vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzungen bzw. angrenzenden Waldflächen bzw. Gehölzstrukturen vorgeprägt. Es besteht kein direkter Bezug zur Ortslage bzw. grenzen an den Standort Waldfläche / Gehölzstrukturen an, wodurch dieser eine isolierte Lage aufweist. Mit den geplanten zulässigen Nutzungen und Einrichtungen wird es zu einer Veränderung des kleinräumigen Landschaftsbildes kommen. Die Festsetzungen werden so getroffen, dass davon ausgegangen werden kann, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Orts-/Landschaftsbild entstehen, insbesondere, da der angrenzende Gehölz-/ Baumbestand erhalten bleibt.

Natur und Umwelt

Die Festsetzungen werden so getroffen, dass die Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange möglichst gering sind bzw. entsprechend kompensiert werden.

Faktoren	Auswirkungen
Flora/ Fauna	Mit der geplanten Errichtung einer Solaranlage an den Standorten kommt es zu einer Veränderung der Flora und Fauna. Da die Flächen zukünftig eingezäunt sind und die Flächen nur extensiv gepflegt werden, kann davon ausgegangen werden, dass sich diese Veränderungen positiv auswirken werden. Die geplanten Anpflanzungen innerhalb der Flächen führen zusätzlich zu einer Verbesserung für Flora und Fauna. Die genauen Auswirkungen auf die Flora und Fauna werden nach Abschluss der Kartierungen näher betrachtet und bewertet. Dabei werden auch die Auswirkungen auf streng geschützte Arten des Anh IV FFH-RL untersucht.
Fläche	Mit der vorliegenden Planung werden landwirtschaftliche Flächen überplant, wobei die Flächen unterhalb der Module weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können. Die Zugänglichkeit der Flächen wird durch die notwendige Zauanlage eingeschränkt, wobei die Flächen derzeit auf Grund der vorhandenen Nutzungen nicht betreten werden.
Boden/ Wasser	Der Eingriff in den Untergrund bzw. den Boden beschränkt sich auf die Ständer der Module, für welche keine Fundamente notwendig sind. Hinzu kommen die notwendigen elektrischen Leitungen zwischen den Modulen bzw. zur Trafostation. Die Station stellt eine punktuelle Versiegelung dar, welche sich auf eine kleine Fläche beschränkt. Für die Wartung sind zukünftig Wege notwendig, welche jedoch auf den wesentlichen Umfang beschränkt werden. Durch die zukünftigen Wiesenflächen wird sich die Erosion im Vergleich zu den derzeit ackerbaulich genutzten Flächen reduzieren. Das Niederschlagswasser kann zukünftig weiterhin ungehindert auf der Fläche versickern. Zu dem angrenzenden Bachlauf wird ein Abstand eingehalten, so dass hier keine Auswirkungen zu erwarten sind.
Luft/ Klima	Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter sind als nicht erheblich zu bewerten. Die Gebiete erfüllen auch zukünftig in ihrer Funktion als Kaltluftproduzierende Flächen. Innerhalb der Gebiete wird es in geringem Umfang bzw. nur punktuell zu Versiegelungen kommen. Die Auswirkungen sind als nicht erheblich zu beurteilen. Durch die Erzeugung von regenerativer Energie wird dem Klimawandel entgegengewirkt.
Wirkungsgefüge/ Wechselwirkungen	Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzungen ist das Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern bereits beeinträchtigt.

Faktoren	Auswirkungen
	Mit den geplanten Nutzungen bzw. der zukünftigen Nutzung der Flächen kann davon ausgegangen werden, dass sich das Wirkungsgefüge verbessern wird.
Landschaft	Die zukünftig zulässigen PV-Anlagen haben Auswirkungen auf die Landschaft, wobei die Anpflanzungen dazu beitragen, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt.
Biologische Vielfalt	Die Biodiversität im Plangebiet wird sich durch die geplanten Einrichtungen verändern bzw. kann davon ausgegangen werden, dass sich die Vielfalt insbesondere durch die extensive Nutzung erhöhen wird. Im Detail wird dies im Zuge der weiteren Planung differenziert zu betrachten sein.
Natura 2000-Gebiete	Durch die Planung erfolgt keine Flächeninanspruchnahme eines Natura 2000-Gebietes bzw. sind auf Grund der Planungen und der Abstände keine Auswirkungen auf die Gebiete im Umfeld zu erwarten.
Schwere Unfälle oder Katastrophen	Im Rahmen des Betriebes der zulässigen Nutzungen kann es zu Störungen bzw. Unfällen kommen, welche Auswirkungen auf die o.g. Faktoren haben könnten. Es werden jedoch keine Nutzungen zulässig sein, die ein erhebliches oder besonderes Gefährdungspotenzial aufweisen. Es wird davon ausgegangen, dass mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen und auf Grund der geringen Größe und der Art der zulässigen Anlagen und Nutzungen schwere Unfälle und Katastrophen ausgeschlossen sind.

Es wird keine rechnerische Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Auf Grund der Nutzung der Flächen bzw. der geplanten Festsetzungen ist davon auszugehen, dass es zu einer Verbesserung der ökologischen Funktion der Flächen kommen wird.

*Belange der
Wirtschaft/
Arbeitsplätze*

Im Bebauungsplan werden die Voraussetzungen zur Einrichtung von Solaranlagen geschaffen. Im Zuge der Errichtung bzw. der späteren Wartung der Anlagen werden Arbeitsplätze erhalten bzw. gesichert. Zu berücksichtigen ist dabei auch die dauerhaft notwendige Pflege der Flächen unterhalb der Module.

Auswirkungen auf den Belang der Arbeitsplätze sind daher nicht zu erwarten.

Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt bzw. wird diese Nutzung zukünftig eingeschränkt/ geändert. Bei den Plangebieten handelt es sich gemäß Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik auf Agrarflächen um benachteiligte Gebiete.

Mit der vorliegenden Planung wird der Erzeugung von Energie der Vorrang vor den landwirtschaftlichen Flächen eingeräumt.

Weitere Belange der Wirtschaft, die in § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB aufgeführt werden, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

*Personen-/
Güterverkehr,
Verteidigung/
Zivilschutz*

Die Belange, die in § 1 Abs. 6 Nr. 9 und 10 BauGB genannt sind, werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Es ist davon ausgehen, dass mit den geplanten Entwicklungen am Standort und den damit verbundenen zusätzlichen Besuchern mittelfristig auch der öffentliche Nahverkehr ergänzt wird.

*Städtebauliche
Planungen*

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb des Untersuchungsgebietes des ISEK für Primstal. Somit gibt es keinen Widerspruch zu informellen, von der Gemeinde

beschlossenen Planungen. Die im ISEK vorgesehenen Maßnahmen können weiterhin umgesetzt werden.

Hochwasserschutz

Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind nicht zu erwarten.

Flüchtlinge/

Asylbegehrende

Die Plangebiete stehen in keinem Bezug zu einem Siedlungskörper bzw. befinden sich im Außenbereich, so dass dies Flächen für keine Wohnnutzungen zur Verfügung stehen.

Die Gemeinde geht davon aus, dass im Gemeindegebiet ausreichend Möglichkeiten für die Unterbringung von Flüchtlingen bzw. Asylbegehrenden bereitstehen, so dass keine Auswirkungen auf den Belang zu erwarten sind.

Die Prognose der zu erwartenden Auswirkungen wird im Zuge des weiteren Verfahrens mit Konkretisierung der Darstellungen der FNP-Teiländerung und der Festsetzungen des Bebauungsplanes ergänzt. Soweit derzeit absehbar, sind aber erhebliche Auswirkungen auf die Belange des § 1 Abs. 6 BauGB nicht zu erwarten.

7 SICHER WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN

Standortentscheidung

Zunächst ist festzuhalten, dass durch die Verordnung über die Errichtung von PV-Anlagen auf Agrarflächen die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen wurden.

Im Vorfeld wurden weitere potenzielle Standorte im Gemeindegebiet auf vorhandene Konflikte sowie ihre Eignung hin überprüft.

Im Zuge der Erstellung der Entwürfe werden die Alternativen der Festsetzungen überprüft und dargelegt.

Geltungsbereich

Die Abgrenzung der Geltungsbereiche wird im weiteren Verfahren entsprechend begründet.

0-Variante

Die Planungsalternative Null-Variante würde bedeuten, dass die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können. Eine Errichtung von PV-Anlagen wäre damit nicht möglich.

8 UMWELTBERICHT

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.

Der Umweltbericht wird auf Grundlage der Entwürfe der Bauleitpläne erstellt. Der Aufbau und die Gliederung des Umweltberichtes richtet sich dabei nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (Anlage 1).

Im Zuge der Erstellung des Umweltberichtes wird auch eine spezielle artenschutzrechtliche Betrachtung / Prüfung durchgeführt.

ANHANG ZUR KURZBEGRÜNDUNG

Sicherung der Erschließung der beiden Teilgeltungsbereiche über vorhandene befestigte Wege aus Richtung Straße „Am Schwimmbad“.

Die Zuwegung zum Teilbereich „Handenberg“ erfolgt über einen asphaltierten Weg, zum Teilgebiet „Pescheid“ über einen gut ausgebauten wassergebundenen Feldweg. Beide Ausbauzustände sind für die Erschließung ausreichend.

Gem. Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde ist davon auszugehen, dass diese Wege im Zuge des laufenden Flurbereinigungsverfahrens entsprechend als öffentliche Wege ausparzelliert werden.

